

Generalsekretariat EFD
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
Bernerhof

Zürich, 19.10.2012

3003 Bern

Anhörung zur Revision der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen per 1. Januar

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Anhörung zur oben erwähnten Revision teilzunehmen und machen gerne davon Gebrauch.

Wir begrüßen die Absicht des EFD und der FINMA, unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen auf den Finanzmärkten und der angedachten Erleichterungen im Rahmen der Ausarbeitung des europäischen Versicherungs-Regelwerks Solvency II temporäre Erleichterungen am heutigen SST-Regelwerk vorzuschlagen.

Der Begriff "ausserordentliche Tiefzinsphase" ist unseres Erachtens zu eng gefasst und wird auch in den Erläuterungen nicht weiter definiert. Daher sollte der Begriff "ausserordentliche Tiefzinsphase" durch "Finanzmarktverwerfungen" ersetzt werden.

Unklar ist auch, wer eine "ausserordentliche Tiefzinsphase" feststellen und somit die FINMA befähigen kann, gemäss Art. 3 Abs. 2 auch andere Zinskurven zuzulassen. Dieser Prozess beziehungsweise die Kriterien zur Feststellung einer solchen Situation ist zu definieren. Eine Abstimmung zwischen dem EFD und der FINMA könnte sinnvoll sein, damit auch eine gesamtwirtschaftliche Sicht berücksichtigt werden kann

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung



Pierre Joyet
Leiter Kommission Berufständische Fragen



Holger Walz
Geschäftsstellenleiter